

138. Fällt unter das Verbot in §. 19 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.G.Bl. S. 351) auch der nur teilweise Wiederabdruck oder die nur teilweise Verbreitung einer auf Grund der §§. 11. 12 das verbotenen Druckschrift?

II. Straffenat. Ur. v. 12. Oktober 1880 g. M. Rep. 2448/80.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

„Die Strafkammer hat als erwiesen angenommen, daß in der von dem Angeklagten redigierten Staatsbürgerzeitung (alte Helb'sche) ein Korrespondenzartikel aus der im deutschen Reiche auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verbotenen socialdemokratischen Zeitschrift „der Socialdemokrat“ derart zum Wiederabdruck gelangte, daß zwar die Stellen, welche eine Beleidigung oder Verhöhnung der Behörden enthielten, teils weggelassen, teils durch abgeschwächtere Synonyma ersetzt, ebenso die Aufnahme des Schlusses, welcher zur gegenseitigen Unterstützung aufrief, weggeblieben, im übrigen aber der Artikel derselbe geblieben sei.

Die Strafkammer folgert daraus, daß der Wiederabdruck einer nach §. 11 jenes Gesetzes verbotenen Druckschrift im Sinne des §. 19 daselbst vorliege, indem es nicht auf den genauen vollständigen Abdruck ankomme, sondern auch eine teilweise, mit einzelnen Abänderungen versehenen Reproduktion eines einzelnen Artikels darunter zu begreifen sei, wenn damit dem Zwecke des ergangenen Verbotes entgegengearbeitet oder derselbe umgangen werde, nämlich zu verhindern, daß durch die Presse die Erzeugnisse der socialdemokratischen Litteratur, deren Verbreitung ausgeschlossen werden sollte, dennoch zur Kenntnis der Reichsangehörigen gelangen. Der vorliegende Artikel aber, welcher eine Kritik der von den deutschen Behörden gegen die Socialdemokraten ergriffenen Maßregeln enthalte, ziele auf Förderung socialdemokratischer Bestrebungen hin und sei deshalb von dem Wiederabdruck mit dem Zwecke der Weiterverbreitung ausgeschlossen.

Diese Erwägungen, welche sich aus dem Zusammenhange des angefochtenen Erkenntnisses ergeben, lassen sich als unberechtigt nicht erkennen.

Zunächst entspricht es völlig dem Gedanken des Gesetzes, daß zu einem Wiederabdruck einer verbotenen periodischen Druckschrift, und namentlich einer Zeitung, es nicht erfordert werde, daß, abgesehen von sonstigen indifferenten für die Tendenz des Blattes einflußlosen Inseraten in Familienangelegenheiten, worauf bereits das erste Erkenntnis hinweist, deren gesamter Inhalt unverändert zur Reproduktion gelangt. Eine jede Zeitung besteht aus verschiedenen, an sich selbständigen Mitteilungen, Artikeln, von welchen jeder sich als der specielle Ausdruck der von der Zeitung als Ganzes verfolgten Richtung darstellen kann. Ein jeder dieser Artikel wird von dem Verbote betroffen und muß davon betroffen werden, wenn dasselbe praktische Bedeutung erlangen soll. Will das Gesetz zunächst die Ausbreitung sozialistischer Kundgebungen, welche sich in einer Druckschrift befinden, hindern, so will es diese Kundgebungen zunächst allerdings ihrem vollen Inhalte nach treffen, ohne indessen die einzelnen dem Stoffe oder der Zeit nach verteilten Reproduktionen frei zu geben. Das Gesetz würde seinen nächsten Zweck verleugnen, wenn dasselbe die verteilte Wiedergabe des Inhaltes durch successiven Abdruck der einzelnen Artikel gestatten wollte. Die Zulässigkeit einer solchen Gesetzesauslegung aber wäre die unabweismbare Konsequenz des Satzes, daß die Wiedergabe eines einzelnen Artikels der Wiedergabe der ganzen Zeitung strafrechtlich nicht gleich stehe und deshalb erlaubt sei. Denn ist eine derartige Handlung straflos, so kann sie dadurch nicht strafbar werden, daß sie sich selbständig rücksichtlich anderer Artikel wiederholt und dadurch die Möglichkeit geschaffen wird, trotz des Verbotes nach und nach den ganzen Inhalt der Zeitung zum Wiederabdruck zu bringen.

Diese Auslegung der Strafkammer steht in vollständiger Analogie zu der Behandlung des ebenfalls im §. 19 des Gesetzes vorgesehenen Falles, wo eine verbotene Druckschrift verbreitet, d. h., nicht inhaltlich, sondern der Substanz nach in andere Hände gegeben und dadurch die Möglichkeit für Dritte geschaffen wird, von deren Inhalt Kenntnis zu nehmen. Denn auch hier wird es einen Unterschied nicht begründen können, ob der einzelne Verbreitungsakt die Druckschrift als Ganzes oder nur einzelne Teile, insbesondere einen bestimmten Abschnitt, einen bestimmten Artikel, eine einzelne Beilage u. umfaßt und daher möglicherweise successive sich auf die gesamte Druckschrift ausdehnt.

Erscheint hiernach auch der nur teilweise Wiederabdruck von dem

Strafverbote des §. 19 grundsätzlich nicht ausgeschlossen, so ist doch andererseits das Verbot kein so streng formales, daß demselben ohne jede Rücksicht auf Zweck und Absicht des Thäters jede Reproduktion des Inhaltes verfällt. Der Wiederabdruck ist eben nur als Mittel gedacht, den mit socialdemokratischen Bestrebungen in Verbindung stehenden Inhalt der Druckschrift zur Weiterverbreitung zu bringen, und muß deshalb die Strafbarkeit desselben nach der subjektiven Seite wegfällen, wenn dabei eine anderweite weder direkt noch indirekt auf Weiterverbreitung gerichtete Absicht bestanden hat. In dieser Richtung ist vom Angeklagten vorliegend ein Verteidigungsbehelf nicht aufgestellt und vom ersten Richter eine Feststellung nicht getroffen.

Bei solcher Begrenzung des Deliktmerkmals des „Wiederabdrucks“ kann aber auch weiter darauf nichts ankommen, daß, worauf die Revision Gewicht legt, der Artikel nicht seinem genauen Wortlaute nach wiedergegeben wurde.

Es entspricht zunächst nicht dem thatsächlichen Inhalte des Erkenntnisses, daß dasselbe den Abdruck in der Staatsbürgerzeitung als einen bloßen Auszug erachtet. Dieser Ausdruck wird nur vorübergehend und nicht in dem Sinne gebraucht, daß es sich dabei nur um die gedrängte Wiedergabe des Gedankeninhaltes handle, und kann es demnach dahingestellt bleiben, ob in diesem Falle die Anwendbarkeit des Gesetzes als ausgeschlossen zu erachten wäre.

Die Strafkammer erachtet nämlich, wie eingangs bemerkt, den Artikel des Socialdemokrat, mit Weglassung einzelner Stellen, als Ganzes abgedruckt.

Daß bei dem Abdrucke des Artikels einzelne Stellen wegeblieben, kann ebensowenig von Einfluß sein, als der Begriff des Wiederabdruckes der Zeitung selbst dadurch wegfällt, daß nur ein einzelner Artikel Gegenstand desselben ist.

Es muß auch hier, wenn nicht das Gesetz auf die einfachste Weise lahm gelegt werden soll, genügen, daß derjenige Inhalt wiedergegeben wird, welcher den ganzen Artikel als Ausfluß socialistischer Bestrebungen charakterisiert.

Wenn in dieser Beziehung Angeklagter darauf hinweist, daß die Abschwächung und Weglassung der die Behörden beleidigenden und verhöhnenden Stellen, welche von der Strafkammer selbst anerkannt werde, sich gerade auf dasjenige beziehe, was das Gesetz als socialistisch ge-

---

fährlich ausschließe, so will das Gesetz nicht derartige Rundgebungen treffen, welche bereits von den allgemeinen Strafgesetzen umfaßt werden, sondern es richtet sich gegen gewisse Anschauungen und Tendenzen, welche vermöge ihres Inhaltes als dem öffentlichen Wesen gefährdend sich darstellen und diesen ihren Charakter auch dadurch nicht verlieren, daß sie in einer sonst nicht unerlaubten Form auftreten.“